



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 17. Januar 2023

Seite 1 von 6

Stadt Nottuln
Herrn Bürgermeister
Dr. Dietmar Thönnies-Richard
Stiftsplatz 7-8
48301 Nottuln

Kredit/Debit:	129 817
Kostenträger:	05331.01
Kostenstelle:	25001
Sachkonto:	379 183
Eingabe in Doxis am:	10.02.23/ET

Aktenzeichen 92.12.01
bei Antwort bitte angeben

Wolfgang Kopal
Telefon 0211 855-
Telefax 0211 855-
staerkungs-
pakt nrw@mags.nrw.de

Bescheid (Billigkeitsleistung)

über die Gewährung von Ausgabemitteln aus Gründen der Billigkeit gemäß § 53 Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen

Unterstützungsleistungen für Kommunen in Nordrhein-Westfalen vor dem Hintergrund krisenbedingt steigender Energiepreise sowie der aktuell hohen Inflation („Stärkungspakt NRW“)

I.

1. Bewilligung

Als Unterstützungsleistung zum Ausgleich für in 2023 krisenbedingt anfallender Mehrausgaben in Folge steigender Energiepreise, einer hohen Inflation und einer verstärkten Inanspruchnahme sozialer kommunaler Infrastrukturen bewillige ich Ihnen Ausgabemittel in Höhe von

58.716,00 Euro.

Die Unterstützungsleistung wird als Billigkeitsleistung gewährt.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Die Unterstützungsleistung kann eingesetzt werden

1. zur Aufrechterhaltung des Betriebs von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur, der Anpassung an den erhöhten Bedarf und einer zunehmenden Inanspruchnahme von Beratungs- und Hilfsangeboten, hierzu zählen
 - a) die Unterstützung der Sozial- und Schuldnerberatung in Kommunen,
 - b) Einrichtungen wie z.B. Tafeln, Kleiderkammern, Sozialkaufhäuser, Lebensmittelverteiler, Wohnungslosen- und Suchtberatungseinrichtungen, Erwerbslosenzentren, Seniorentreffs etc., Begegnungseinrichtungen und Nachbarschaftsnetzwerke in den Quartieren / Stadtteilen („Stadtteilwohnzimmer“, „Wärmeräume“);
sowie
2. zur Finanzierung von kommunalen Programmen und Maßnahmen für Einzelfallhilfen zur kurzfristigen, außerplanmäßigen Intervention für besondere Angelegenheiten sowie Unterstützungsleistungen, die zur Vermeidung bzw. Beseitigung finanzieller Härten bei Bürgerinnen und Bürgern beitragen (insbesondere zur Vermeidung von Überschuldungen, Energiesperren und Wohnungsverlusten), soweit im Einzelfall vorrangige Leistungsansprüche nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen bzw. realisiert werden können.

Zur Aufrechterhaltung des Betriebs von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur können z.B. Miet- und Mietnebenausgaben, Strom- und Heizausgaben, Müllentsorgung, Reinigungs- und Desinfektionsmittel, Handschuhe und Masken sowie Spuckschutz- Trennwände, Besteck, Einmal- oder Mehrweggeschirr, Küchenutensilien finanziert werden.

Darüber können Honorarausgaben für ausgewiesene Fachkräfte (z.B. Sozialarbeiterinnen und -arbeiter) sowie Ungelernte, Ehrenamtler, Studierende, Minijobber etc., die auf Stundenbasis Unterstützungs-, Betreuungs- oder auch Aushilfsarbeiten zur Aufrechterhaltung und / oder zum Ausbau des Betriebs oder zur Durchführung einzelner Maßnahmen leisten, abgerechnet werden.

Ausgeschlossen sind Personalausgaben und investive Ausgaben. Die Billigkeits-Richtlinie nebst Anlagen werden mit ergänzenden Informationen zum Verfahren unter <https://www.mags.nrw/staerkungspakt-nrw> zum Download zur Verfügung gestellt.

2. Berechnung der Ausgabemittel

Die Unterstützungsleistung errechnet sich auf Grundlage der kommunalen Mindestsicherungsquote in Höhe von **4,7** Prozent und der hieraus errechneten Anzahl betroffener Mindestleistungsempfängerinnen und Mindestleistungsempfänger in Höhe von **932**. Für die Berechnung wurden die Mindestsicherungsquoten und die Bevölkerungsstatistik von IT.NRW zum Stand 31. Dezember 2021 verwendet, abrufbar im Internet unter <https://www.it.nrw/> sowie unter <https://www.mags.nrw/staerkungspakt-nrw>.

Die Anzahl der sich hieraus ergebenden Betroffenen wird für die kreisfreien Städte mit dem Wert 79 Euro, für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit dem Wert 63 Euro und für die Kreise mit dem Wert 16 Euro multipliziert.

3. Auszahlung / Verwendungsnachweis

Die Auszahlung des bewilligten Betrages erfolgt ohne Antrag nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides (Eintritt der Bestandskraft). Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides

herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie schriftlich auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten.

Bis zum 31. März 2024 ist eine tabellarische Aufstellung der Ausgaben sowie der im Wege der Beleihung weitergegebenen Unterstützungsleistungen als Verwendungsnachweis dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vorzulegen (Anlage 2). Dem Verwendungsnachweis sind tabellarische Aufstellungen der Einrichtungen, die Unterstützungsleistungen verausgabt bzw. im Wege der Beleihung erhalten haben, beizufügen (Anlage 3). Die Vorlage von Einzelbelegen ist nicht erforderlich. Alle diesbezüglich rechtserheblichen Unterlagen (Rechnungen, Quittungen, etc.) sind bis zum 31. Mai 2034 aufzubewahren.

II.

Nebenbestimmungen

- 1) Die Leistungen der Billigkeit werden nur für Ausgaben gewährt, für die keine anderen Förderungen beantragt oder bewilligt wurden. Doppelförderungen sind ausgeschlossen. Im Falle einer Überkompensation (Entschädigungs-, Versicherungsleistungen, andere Fördermaßnahmen, zweckgebundene Spenden) oder einer Nichtverausgabung der Mittel sind die gewährten Leistungen zurückzuzahlen.
- 2) Zu den Stichtagen 30. Juni 2023 und 30. September 2023 ist gegenüber dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen über den Einsatz der Mittel zu berichten (Anlage 1), die Vorlage von Einzelbelegen ist nicht erforderlich.
- 3) Mittel, die bis zum 30. September 2023 nicht verplant sind, sind un- aufgefördert bis spätestens 13. Oktober 2023 zurückzuzahlen. Der Zuschuss ist zurückzuerstatten, wenn Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Fördermaßnahmen einzeln und/oder zusammen zu einer Überkompensation führen.

- 4) Eine Rückzahlung, die nach dem 13.10.2023 für nicht verplante Mittel (vgl. 6.2) oder nach dem 31.03.2024 für nicht verausgabte Mittel erfolgt, oder für die ein Erstattungsanspruch nach §§ 48, 49 VwVfG NRW geltend gemacht wird, werden ab dem jeweiligen Zeitpunkt mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst (§ 49a Abs.3 Satz 1 VwVfG NRW).

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-

Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I
S. 3803).

Seite 6 von 6

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Udo Diel)